

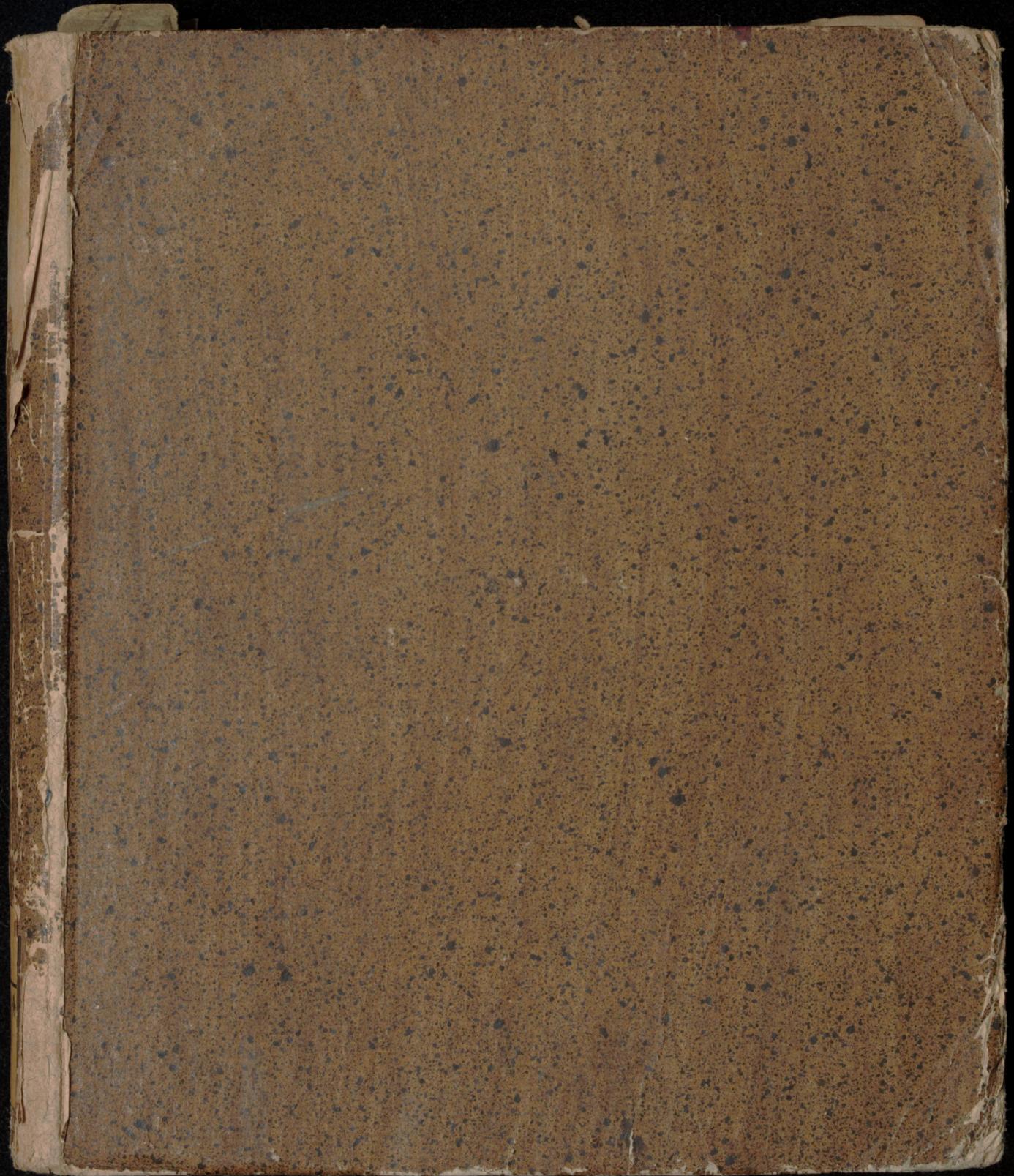
Fürstl. Mecklenb. Verordnung, Wegen 1. Der Städte Zehenden, 2. Der Schützen-Königs- 3. Bau-Hülf- und 4. Bürger-Gelder. vom Jahr 1712

Schwerin: Lembke, [1712]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn828632103>

Druck Freier  Zugang





40

Mk-1760¹⁻¹⁶

~~1147~~¹⁻¹⁶

13
12

13
Fürstl. Mecklenb.
Verordnung,

Wegen

1. Der Städte Zehenden,
2. Der Schützen-Königs-
3. Bau-Hülfs und
4. Bürger-Gelder.

vom Jahr 1712.



Schwerin,

gedruckt bey Johann Lembken, Fürstl.
Mecklenb. Hof-Buchdrucker.

Von Gottes Gnaden,
Friedrich Wilhelm

Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rügenburg, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-
gard Herr.

Wir fügen hiemit denen Ehrsamem, Unseren
lieben getreuen, Bürgermeistern und
Rath, auch sämtlichen Bürgern und
Einwohnern aller und jeder Unserer Städ-
te in Unseren Herzog-Fürstenthümern
und Landen, sowohl Schwerinisch, als Güstrowschen
Theils, hiemit gnädigst zu wissen; Wasgestalt Uns ver-
schiedenlich hinterbracht worden, auch die Erfahrung es
gezeiget, daß bey Dispensirung derer, in dem mit denen
Städten getroffenen Vergleich, und in unser publicirten
Consumptions-Steuer-Ordnung, denen Städten,
Schützen-Königen, Neu-anbauenden, auch sich allererst
häuslich niederlassenden Bräuern, Kauf-Leuten und
Handwerkern, statt deren Frey-Jahre, aus ihnen zutragens-
der Gnade, vermachten respectiue Zehenden oder Zwanzig-
sten Theils, Königs-Bau-Hülfe, und Bürger Gelder,
zur

13.
zur grossen Beschwerde jeczbesagter Städte und derer Con-
tribuenten viele Difficultäten und Weitläufigkeiten sich
nebenher eingeschlichen, und dadurch mancher an wirk-
licher perception dieses ihnen Landes-Väterlich zugewand-
ten emolumenti sehr verkürzet und geschmälet worden.

Gleichwie Wir aber, bey Continuirung sothaner prä-
judicirlichen Umstände, Unsere darunter geführte gnädig-
ste Intention, der Ausnahme Unserer Städte und deren
Einwohner, nicht erreichen würden; Und Wir dann bey
Untersuchung dieses Werks befunden, daß durch bessere
Regulirung desselben, denen bisherigen sich dabey ereug-
ten Inconventien leichtlich abgeholfen werden können;

So sind wir gemüßiget worden, mit der bisherigen
Conferirung solcher Beneficien es dergestalt zu disponiren,
daß

I. Dem Magistrat jeder Stadt die Decimæ oder Vi-
cesimæ (nachdem ihnen solche vermacht worden) an de-
ren darzu bevollmächtigten, alle und jede Monath, bey
Schluß der monatlichen Steuer-Berechnung, ohn einzi-
gen Aufenthalt oder Verkürzung, jedoch deductis prius
deducendis, von des Orts Einnehmer, gegen Ausstel-
lung einer mit der Stadt-Insiegel corroborirten Quitung,
entrichtet, und solche Quitung von besagtem Einnehmer
quartaliter, bey Justificirung seiner Rechnung, zu Unser
Steuer-Casse hieselbst eingesandt:

Die Schützen-Königs-Gelder aber II. von hiesigem
Unserm verordneten Licent-Collegio (wann die Schützen-
Könige zuorderst ihren Königs-Schutz, vermittelst eis-
nes

nes original-attestati von der Schützen-Zunft des Orts, bey demselben geziemend dociret) an den Einnehmer eines jeden Orts assigniret, und von diesem ohn Entgeld bezahlet werden sollen.

Was danechst III. die Neu-anbauende angehet, wann selbige wegen der ihnen gnädigst versprochenen Beyhülfe im Bauen, bey Unserm Fürstlichen Licent-Collegio hieselbst ihnen prompte geholfen wissen wollen, sollen sie (1) eine Ordnungs-mäßige Taxam des zu erbauenden neuen Hauses, unter der tarirenden; item des Orts Magistrats, und dortigen Einnehmers, an Eydes-statt geschehenen Unterschrift, ihrem desfalls zu überreichenden Supplicato beylegen. In welchem attestato zugleich (2) ausdrücklich gesetzt seyn muß, in welchem Jahr und Tag die Sohlen zu dem Gebäude gestreckt worden, und (3) ob, auf Unsern gnädigsten Befehl, und wieviel ihnen darauf von dem Licent-Einnehmer bisher ausgezahlet. Von welchen beydern letzten dann die Einnehmer des Orts ein attestatum ohne Aufentha't zu geben schuldig seyn, und demselben (4) mit inseriren soll, wie weit das Haus wirklich ausgebaut. Wofür denn, was den Steuer-Commissarium (welcher bey der ersten ohngefährlichen Ueberschlagung des zu bauenden Hauses (so von denen zum Bauen gedungenen Handwerkern gerne ohne Entgeld gemacht werden wird und soll) nicht eben nothwendig, wol aber bey der letztern Taxation, jedoch ohn desfalls besonders anzustellenden Reise und Kosten, und nur bey andern des entfernten Orts habenden Amts-Geschäften, billig mit zugegen seyn

13.
seyn muß) und Einnehmer betrifft, ein für allemahl ein mehrers nicht, als einen jeden 1. Reichsthaler; dem aus dem Magistrat des Orts zur Taxirung Deputirten (jedoch daß er der Taxation wirklich in Person mit beywohnen soll) auch 1. Reichsthaler, und denen zur Taxation nicht aber zum Bau, und ersterer Ueberschlagung der Bau-Kosten, gebrauchten Handwerkern einem jeden 16. Schilling, von denen Neuanbauenden, weiter aber nichts gegeben, noch präterdiret werden soll.

IV. Die Neuangehende Bürger endlich anlangend, damit auch dieselbe nicht in unnöthige Kosten gesetzt, und mit denen aus besondern Gnaden ihnen beygelegten Frey-Jahrs Geldern aufgehalten werden mögen, ordnen und befehlen Wir hiemit, daß zuvor ein Brauer, Kaufmann oder Handwerker (als welche nur, kraft Unseres Consumptions-Steuer-Edicts, des beneficii der 12 Rthlr. fähig sind) für jedes Orts Stadt-Magistrat, wann er zuvor die Bürgerschaft bey ihm gewonnen, eine solche Caution, wo er keineigen Haus hat, mit tüchtigen Bürgen bestellen soll, daß im Fall er innerhalb drey Jahren wieder wegziehen würde, er die ganze Bürger-Hülfe der 12 Reichsthaler, und wann es in denen andern 3 Jahren geschehen würde, die Hälfte davon restituiren wolle. Darauf dann Bürgermeister und Rath daselbst ihm so gleich ein Attestatum zu ertheilen haben, (1) daß er das Bürger-Recht gebührend gewonnen, und wie er zu Erlangung des Bürger-Geldes mit einer gnugsamen Caution sich qualificiret habe, (2) was er für eine

eine Profession habe, und womit er sich zu ernehren gedente, (3) ob er sich daselbst wirklich häußlich niedergesetzt, seine Haushaltung führe: Auch ob er in seiner Profession, und wie viel Gesellen oder Jungens er halte. Nebst dem haben sie (4) sothane angehende Bürger dahin anzuweisen, daß sie dieses attestatum dem dortigen Einnehmer vorzeigen, damit derselbe, wann er bey der Caution nichts zu erinnern hat, darunter schreiben könne: Ob der neuangehende Bürger, und wie viel Consumptions-Steuer er an die Licent-Stube erleget habe. Der dann solches ohne Entgeld und Aufenthalt zu beschaffen, hiemit in specie ernstlich befehliget wird; und hat ein jeder desfalls supplicirender sothanes attestatum seinem desfalls bey Unserm Licent-Collegio, und zwar (gleich wie in allen andern Licent-Sachen ebenfals geschehen soll) des Donnerstags; oder längstens Frentags Morgens, zur Registratur zu übergebendem Supplicato originaliter beyzufügen.

Zu desto besserer Effectuirung obiges alles, haben Wir diese Unsere, an jedes Orts Steuer-Stube zu affigirende, und mittelst Abgebung eines Exemplars, denen es etwa zu ihrer Information verlangenden zu communicirende Verordnung, durch öffentlichen Druck publiciren zu lassen nöthig erachtet: Anbey Unseren Steuer-Commissarien gnädigst und ernstlich befehlende, daß sie nach Erheischung ihrer Amts-Pflicht, zuseherst für sich selbst derselben gehorsamst gele-

13.
geleben, und nachgehends über dasjenige, was denen Einnehmern hierin injungiret, mit genauer Beobachtung halten, selbigen in Erlegung der Städte Competenz, oder in Ertheilung des von ihnen verlangten Attestati, sich keinesweges difficil zu bezeigen, noch ein mehrers, weder davor, noch vor wirkliche Auszahlung des denen Supplicanten assignirten Geldes, als wie oberwehnet, bey Vermeidung schwerer Strafe und Unserer Ungnade, zu verlangen, nachdrücklich aufgeben; Auch wann die Schützen-Könige, Neuanbauende, oder sich häufiglich setzende Bürger, obiger ihrer Angelegenheiten halber, bey ihnen etwa sich anmelden würden, sie zu Observirung dieser Unserer Verordnung anweisen, und zur Beforderung ihres Vorhabens, nach Recht und Billigkeit möglichst assistiren sollen. Das meinen Wir ernstlich, und hat sich ein jeder darnach zu richten.

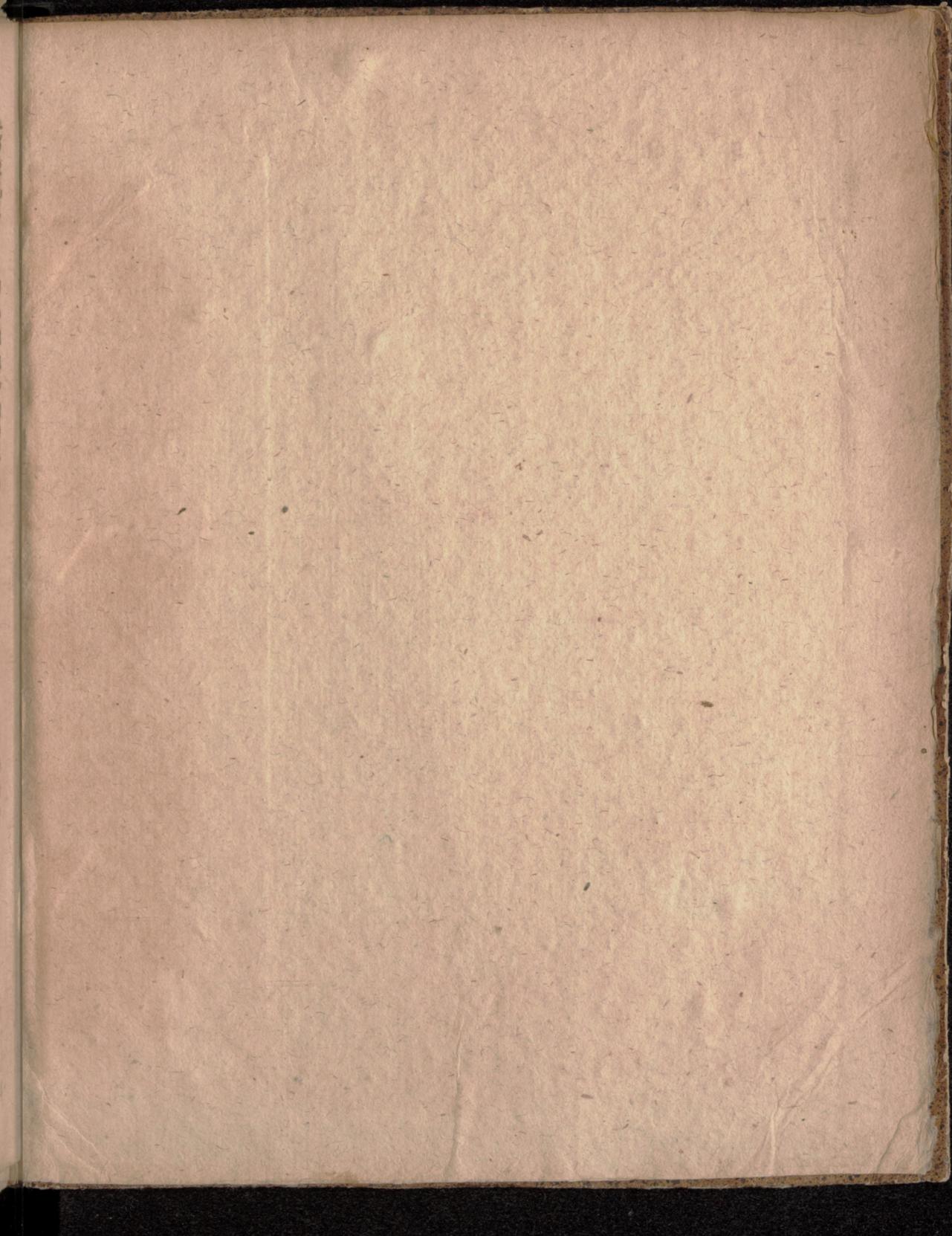
Urkundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen, und aufgedruckten Insiegel. So gegeben auf Unser Bestung Schwerin, den 29. Octobr. No. 1712.

Friedrich Wilhelm.



Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly Latin or German, covering the upper two-thirds of the page.







the scale towards document



die Procession ins Auditorium angelanget und ein jeder seinen Platz
 auch die Herren Bürgermeister und sämtliche Herren des Raths
 wärtig waren / gingen 4. Deputirte von der Universität / nahment
 t Joachim von Krakebicz / Herr D. Matthias Stein / J. U. D. Cod.
 r. und Facult. Jurid. Senior, Herr Christoph. Martinus Burchardi,
 iq; Prof. Senat. Publ. Ord. und Stadt-Physicus, Herr David Hinrich
 Theol. D. Poëf. Profess. Ducal. Publ. & Ordin. hinauff in den Fürstl.
 gingen die beyden Herren Marschälle / Herr D. Carmon und Herr
 Stäben / und für denenselben die beyden Bidelli mit denen Sceptrie
 Deputirte wurden zur audience gnädigst admittiret / und nachdem
 er Gegenwart dem Durchlauchtigsten Herzoge unterthänigst er
 ch gekommen / Seine Hoch. Fürstl. Durchl. ins Auditorium ab
 seine Hoch. Fürstl. Durchl. gnädigst zu erkennen / daß auch Dero
 t dem Actui mit benzuwohnen gnädigst Belieben trügen / daher
 zu Jhro Hoheiten uns verfügten / und mit aller Submission im
 rstät nicht nur unsere Pflicht der Unterthänigkeit abstatteten /
 ch diese Gnade / die wir uns zu erbitten nicht getrauen dürfen /
 t venerirten.

Hohe Herrschafften wurden hierauff von uns / die wir immediate
 iter geführet / unter dem Comitac aller Hoch. Ansehnlichen Herrn
 liers und Officers, da denn beyde Hoch. Fürstl. Personen in einer
 anneten kostbahren Carosse, biß ins Auditorium führen / woselbst
 r bereit waren / und beyde Hoch. Fürstl. Personen unter dem
 i und Trompeten zu der / vor Dieselben bereiteten Catheder führeten /
 auch Jhro Hoheiten Dames ins Auditorium. Zur rechten der
 Dames, die Herren Ministri und Cavalliers placiret / wir aber oc
 auditorio gewöhnlichen Ort. So bald solches geschehen / stel der
 ener auff seine Knie / und excitirte memoriter mit Dancken und
 zur devotion, welches Er so gut gemacht / das jederman es appro
 wurde mit der Musiqve der Anfang gemacht / unter welcher /
 actu verfertigten Cantata, einige Sätze zu jedermans Vergnügen
 Darauf perorirte der Herr D. Carmon mit grosser Parhesie von
 erwehnten Themate, nemp *de Luthero vitro nec vitro.*

tion / welcher S. Hoch. Fürstl. Durchl. der Herzog / die ganze
 gehört / wurde das übrige von der Cantata gesungen. Wir zur
 ll. Personen von der Universität Deputirte, fügten uns so fort
 ation wieder zu der Fürstl. Catheder, erwartende / wann beyde
 sich hinweg begeben wolten. Welche aber nicht ehe das Audito
 die Cantata zu Ende gebracht. Welche grosse Gnade und anhal
 tende